

Allgemeine Geschäftsbedingungen der outbox AG

1. Gültigkeit

Alle Dienstleistungen und Tätigkeit, welche die outbox AG [nachfolgend outbox genannt] erbringt, erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Bedingungen (AGB's). Abweichende AGB's oder AGB's des Kunden der outbox [nachfolgend Reseller genannt] gelten nur dann als vereinbart, wenn diese ausdrücklich schriftlich durch die outbox bestätigt worden sind.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, obliegt es ausschließlich dem Reseller, die gesetzlichen, regulatorischen und vertraglichen Rahmenbedingungen für die Nutzung (Eigen- oder Fremdnutzung) und Vermarktung der Dienste einzuhalten und zu überwachen. Es obliegt ausschließlich dem Reseller, die zu seiner geschäftlichen Betätigung notwendigen behördlichen Genehmigungen einzuholen/die notwendigen behördlichen Anmeldungen und Anzeigen zu vollziehen (z.B. die Registrierung als Sprachdiensteanbieter bei der Bundesnetzagentur).

3. Leistungen der outbox

3.1 outbox erbringt ihre Leistungspflichten aus dieser Vereinbarung als technischer Dienstleister ausschließlich für den Reseller. outbox ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen der Dienste Dritter zu bedienen. outbox selbst übernimmt keine Support-Leistung für Endkunden oder Subreseller des Resellers.

3.2 outbox garantiert dem Reseller eine Verfügbarkeit der von ihr im Rahmen dieser Vereinbarung bereitgestellten technischen Dienste von 99,5 % im Jahresmittel. Verfügbarkeit in diesem Sinne ist die vertraglich vereinbarte Nutzungsmöglichkeit der Leistungen von outbox, bezogen auf alle Leistungspflichten der outbox für bereitgestellte technische Dienste. Unterhält der Reseller mehrere Accounts für sich oder Dritte, so beurteilt sich die Verfügbarkeitsquote nach dem Mittel der Nutzungsmöglichkeit aller vom Reseller unterhaltener Accounts.

3.2.1 Nicht einbezogen in die Messung der Verfügbarkeit werden Störungszeiten und Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeit, soweit die Störung / Einschränkung auf höherer Gewalt beruht oder aus sonstigen Gründen nicht im Machtbereich von outbox liegt (beispielsweise: Störung der Internet-Infrastruktur durch DoS-Attacken).

3.2.2 Ebenfalls ausgenommen ist die ASR (Durchlasswahrscheinlichkeit) zur Terminierung von Gesprächen sowohl im In- als auch im Ausland. Die ASR orientiert sich ausschließlich an der jeweiligen technischen Durchschnitts-ASR für den vom Kunden angewählten Netzabschnitt.

3.2.3 Die Nutzung bzw. Verwendung von ISDN-Datendiensten im Netz der outbox durch den Kunden ist nicht möglich.

3.2.4 Weiterhin sind von der garantierten Verfügbarkeit solche Zeiträume ausgenommen, in denen die Verfügbarkeit aufgrund von Arbeiten zur Wartung und/oder Verbesserung der Dienste eingeschränkt oder ausgesetzt sind oder die Einschränkung oder Aussetzung der Verfügbarkeit auf Umständen beruht, die nicht im Einflussbereich von outbox liegen. outbox informiert den Reseller, wenn im Rahmen von planbaren Wartungsarbeiten Auswirkungen auf die ihm zur Verfügung gestellten Services erwartet werden. Die Wartungsfenster sind wie folgt klassifiziert:

Auswirkungen	Information	Wartungsfenster
Der Service ist evtl. beeinträchtigt	Keine	Mo - Fr 00:00 - 06:00 Uhr
Der Service ist beeinträchtigt	2 Werktag vorher	Mo - Fr 00:00 - 06:00 Uhr
Der Service ist evtl. beeinträchtigt	2 Werktag vorher	Erster Dienstag im Monat, 00:00 - 07:00 Uhr
Der Service ist evtl. beeinträchtigt	Keine	Sonntags 01:00 - 03:00 Uhr

3.2.5 Der Kunde bzw. Reseller bestimmt die mit gesandte CallerID (sogenannte User-provided CallerID) und ist somit auch für die Richtigkeit der übertragenen Nummern verantwortlich. Die Übermittlung der User-provided CallerID kann von outbox nur dann gewährleistet werden, wenn eine in Deutschland im Festnetz übliche CallerID verwendet wird. Sofern der Kunde bzw. Reseller auch die Network-provided CallerID bestimmt, gilt die vorgenannte Regelung auch hierfür.

3.3 Die von outbox bereitgestellten Verbindungsdaten (CDR-Daten) dienen ausschließlich der Abrechnung zwischen outbox und dem Reseller und nicht als Grundlage zwecks Abrechnung seitens des Resellers mit seinen Kunden. Hiervon ausgenommen sind lediglich CDR-Daten der Accounts, die sich an den outbox-SIP-Server anmelden. Die Bereitstellung der CDR-Daten erfolgt auf einem FTP-Server, auf dem der Kunde Zugang von outbox erhält. Die Zugangsdaten hat der Kunde unter Verschluss zu halten.

4. Leistungen und Pflichten des Reseller

Gegenüber Dritten handelt der Reseller in eigenem Namen und für eigene Rechnung in eigener Verantwortung. Er vertritt outbox nicht, insbesondere nicht rechtsgeschäftlich, und ist nicht berechtigt, Erklärungen mit Wirkung für oder gegen outbox abgeben oder entgegennehmen. Eine Bindung im Rahmen einer Handelsvertretung oder einer gemeinsamen Gesellschaft wird zwischen den Vertragsparteien dieser Vereinbarung nicht vollzogen und ist von beiden Parteien nicht gewünscht.

Zur Nutzung des outbox-Systems (insbesondere des Webinterface) dem Reseller übergebene Logindaten (Benutzername/Passwort) identifizieren den Reseller eindeutig bei jedem Login. Der Reseller ist verpflichtet, diese Logindaten sicher und

geschützt vor dem Zugang oder der Kenntnisnahme durch Dritte aufzubewahren. Der Reseller ist verpflichtet, bei Kenntnis oder Vermutung über Umstände, die einen Missbrauch der Logindaten oder die Kenntnis Dritter über diese Daten befürchten lassen könnten, outbox unverzüglich zu unterrichten. Räumt der Reseller Dritten die Kenntnis der Logindaten ein, so haftet er auch verschuldensunabhängig für jeden Missbrauch aus dem Kreise der Dritten. Dem Reseller ist bekannt, dass die Nutzung der vertragsgegenständlichen Dienste für den Kunden nur in Verbindung mit Breitband-Internetanschlüssen i.d.R. sinnvoll möglich ist (z.B. DSL).

Der Reseller wird es unterlassen, outbox als Betreiber des Vertragsgegenständlichen Dienstes, als Kooperationspartner oder in sonstiger Eigenschaft zu nennen, es sei denn, der Reseller ist hierzu gesetzlich verpflichtet.

Es ist dem Reseller insbesondere untersagt, die Marken, Titel und geschäftlichen Bezeichnungen von outbox - insbesondere den Namen „outbox“ - im geschäftlichen Verkehr zu gebrauchen. outbox ist jedoch berechtigt, den Namen und die Adressdaten samt Internet-Adresse und Telefonnummern als Referenz für die von ihm genutzten Produkte zu veröffentlichen. Der Reseller hat jedoch das Recht, diese Zustimmung jederzeit zu widerrufen. Dieser Widerruf muss schriftlich per Fax oder Post erfolgen. outbox entfernt den Reseller innerhalb 5 Arbeitstage ab Kenntnisnahme des Widerrufs aus allen Veröffentlichungen, die von outbox betrieben bzw. betreut werden.

Von outbox gestellte Rufnummern können nach den gesetzlichen Regelungen portiert werden. Werden Rufnummern auf Veranlassung des Resellers und / oder seines Kunden vor Ablauf einer 6-Monats-Frist (Haltefrist der Rufnummer bei outbox) von outbox zu einem anderen Anbieter portiert so steht outbox eine pauschale Abgeltung zu. Die Höhe der Abgeltung beträgt die Summe der jeweiligen auf die Rufnummer bezogenen anfallenden Grundgebühr für einen Zeitraum von 6 Monaten. Von der Abgeltung abzusetzen sind jene Beträge, die bezogen auf die portierte Rufnummer bereits während der ununterbrochenen Haltefrist der Rufnummer bei outbox an outbox gezahlt wurden.

outbox stellt Verbindungsentgelte in Rechnung, mit denen auch die Verbindungsaufbauleistung für erfolglose Verbindungen („klingeln“ und „besetzt“) abgegolten wird. outbox unterstellt hierbei, dass in mindestens 50% der Fälle, in denen der Verbindungsaufbau erfolgreich war, auch die Verbindung erfolgreich ist und dem Vertragspartner ein Verbindungsentgelt in Rechnung gestellt werden kann. Vor diesem Hintergrund wird für die Leistung zum Verbindungsaufbau folgendes vereinbart:

Kann über den Kalendermonat in mehr als 50% der Fälle, in denen der Verbindungsaufbau erfolgreich war („klingeln“ und „besetzt“), mangels erfolgreicher Verbindung ein Verbindungsentgelt für eine Verbindungsdauer nicht in Rechnung gestellt werden und liegt dies nicht in der Verantwortungssphäre der outbox, so ist der Reseller verpflichtet, unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, damit das unterstellte Verhältnis von erfolgreichen Verbindungsaufbauleistungen und erfolgreichen Verbindungen eingehalten wird. Zudem hat der Reseller in diesem Fall einen Betrag in Höhe von 0,03 € zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer auf alle nicht erfolgreichen Verbindungen des Kalendermonats zu bezahlen, wenn der Reseller/ Kunde auch nach schriftlicher Aufforderung durch outbox das Verhältnis der erfolgreichen Verbindungsaufbauten ohne Berechnung nicht verbessert hat.

5. Erfüllungspflichten

Erbringt der Reseller seine Mitwirkungspflichten aus diesem Vertrag und seinen Anlagen nicht, kann outbox ihre jeweilige Leistung aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung dieser Pflichten zurückhalten. Während der Ausübung dieses Zurückbehaltungsrechtes bleibt der Reseller gleichwohl zur Zahlung von Vergütungen verpflichtet.

6. Support-Leistungen

outbox erbringt auf Wunsch Supportleistungen für den Reseller. Die Kosten betragen innerhalb der allgemeinen Servicezeiten (Mo-Fr 09:00-17:00 Uhr - ohne bundes-einheitliche Feiertage) 37,50 EUR je angefangener AE (Arbeitseinheit), außerhalb der allgemeinen Servicezeiten 75,00 EUR je angefangener AE. Eine AE (Arbeitseinheit) entspricht 15 Minuten. Vorgenannte Preisangaben gelten netto zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

7. Rufnummernbereitstellung

7.1 outbox stellt dem Reseller Sonderrufnummern wie z.B. 0180,0700,032 sowie geographische Rufnummern (Ortsnetznummern) zur Verfügung, Sofern diese lt. Preisliste und Vereinbarung verfügbar sind. Bei Nutzung insbesondere von Ortsnetznummern ist der Reseller verpflichtet, im outbox-System nur geprüfte Daten des Kunden zu hinterlegen, für welchen diese Rufnummer geschaltet wird. Dies kann beispielsweise durch Einsicht in den Personalausweis des Kunden vollzogen werden. Der Reseller erklärt gegenüber outbox durch schlüssiges Handeln (hier die Anlage / Eintragung des Kunden in das outbox-System), dieser Verpflichtung ausreichend nachgekommen zu sein.

7.2 outbox stellt dem Reseller auch Internationale Rufnummern verschiedener Nummernmassen bereit. Für die Einhaltung der regulatorischen Vorschriften für den Bezug von Rufnummern aus diesen Ländern ist ausschließlich der Reseller bzw. Kunde verantwortlich. outbox gibt nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft über die regulatorischen Einschränkungen und Bedingungen, diese sind jedoch nicht als abschließend zu werten. Im Falle der Abschaltung von Internationalen Rufnummern aufgrund Verstöße gegen die lokalen Gesetze oder Regularienbedingungen haftet der Reseller in eigener Verantwortung. Ein Anspruch gegenüber outbox wird ausgeschlossen.

7.3 Von outbox verwaltete Rufnummern können, vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung, von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Werktagen gekündigt werden, soweit keine andere Kündigungsfrist schriftlich vereinbart wurde. Eine Gewährleistung für die Erreichbarkeit der von outbox verwalteten Rufnummern aus Fremdnetzen wird seitens outbox nicht übernommen, wobei outbox stets bemüht ist, eine solche Erreichbarkeit herzustellen und langfristig zu sichern.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der outbox AG

8. Datenschutz

Von outbox erhobene Verbindungsdaten (CDRs) werden 80 Tage nach Überstellung der Datensätze an den Reseller gelöscht. Gleich aus welchem Grund verzichtet der Reseller schon jetzt auf alle Einwendungen gegen die Richtigkeit fristgemäß gelöschter Verbindungsdaten. outbox nimmt diesen Verzicht an. outbox erteilt im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen Auskünfte über die für den Reseller erhobenen Daten nur gegenüber Bedarfsträgern im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen gemäß §§ 90 ff. StPO, insbesondere § 100g StPO, oder §§ 111 ff TKG oder einer anderen outbox zwingend verpflichtenden Vorschrift.

9. Beauftragung Dritter

outbox ist berechtigt, sich zur Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung der Dienste und Leistungen Dritter zu bedienen. Ist eine Weitergabe von Daten zur Leistungserbringung Dritter notwendig, ist outbox zur Weitergabe der Daten berechtigt. outbox stellt sicher, dass der Dritte sich entsprechend der vorgenannten Regelungen der Datenverarbeitung verpflichtet. outbox ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Einhaltung vorgenannter Verpflichtungen durch den Dritten regelmäßig zu prüfen.

10. Rechnungsstellung & Verbindungsentgelte

10.1 Die Abrechnung von outbox erfolgt nach der Verbindungsdauer. Die Verbindungsdauer wird ab dem Zeitpunkt gemessen, ab dem die Verbindung zustande kommt, bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Verbindung beendet wird. Die Abrechnung erfolgt im 30/10-Takt. Das bedeutet, dass die ersten 30 Sekunden dauerunabhängig vollständig abgerechnet werden und die weitere Abrechnung im 10-Sekunden-Takt erfolgt. outbox ist berechtigt, die Preisliste für Verbindungsentgelte regelmäßig anzupassen. Die Anpassung wird mit Beginn des achten Kalendertags, der

- a) auf den Tag des Zugangs der neuen Preisliste per eMail bei dem Reseller oder
- b) der auf den Tag der Bekanntgabe im geschlossenen Benutzerbereich des Web-interfaces des Resellers folgt, wirksam. Die jeweils aktuellen Minutenpreise sind der jeweils aktuellen Preisliste zu entnehmen.

10.3 Bei der Ermittlung des Zielnetzes und der daraus resultierenden Entgeltberechnung wird ausschließlich die Vorwahl herangezogen und nicht geprüft, bei welchem Netzbetreiber die Rufnummer tatsächlich geschaltet ist.

10.4 Einwände gegen berechnete Positionen hat der Reseller innerhalb 14 Tagen schriftlich gegenüber outbox anzusetzen und zu begründen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

10.5 Der Reseller verpflichtet sich, bei Unstimmigkeiten zuerst outbox zu kontaktieren und eine angemessene Frist, jedoch mindestens 10 Werktage, zur Klärung zu setzen und vor Ablauf dieser Frist keine Rücklastschrift oder ähnliches zu veranlassen.

10.6 Bei der Berechnung der Verbindungsentgelte in das deutsche Festnetz wird unterstellt, dass der Anteil an sogenanntem OLO-Verkehr nicht mehr als 15% im Monatsmittel überschreitet. Im Falle des Überschreitens des OLO-Anteils ist outbox teilweise berechtigt, den übersteigenden OLO-Verkehr nicht zu terminieren und mit entsprechender Fehlermeldung abzulehnen oder einen Aufpreis von 1 Cent zzgl. MwSt. je OLO-Gesprächsminute als OLO-Aufschlag abzurechnen. Dieser Passus findet keine Anwendung, wenn outbox mit dem Kunden bzw. Reseller im Vertrag eine andere OLO-Regelung getroffen hat und dort die Aufhebung dieser Vereinbarung explizit und ausdrücklich festgehalten wurde.

10.7 outbox ist berechtigt, die Vorwahlzuordnung zu den einzelnen Ländern und die damit preislich verbundene Abrechnung jederzeit ohne Einhaltung von Fristen anzupassen, sofern sich in dem betroffenen Land die Vorwahlzuordnung ändert. Grundlage hierfür ist insbesondere die von der ITU bereitgestellten Vorwahlenslisten. outbox wird den Kunden bzw. Resellern bei solchen Änderungen jedoch unverzüglich per eMail an die hinterlegte eMail-Adresse informieren.

10.8. Von outbox in Rechnung gestellte Entgelte sind mit einem Zahlungsziel von 5 Tagen zur Zahlung fällig. Hierbei maßgeblich sind der Zahlungsseingang und die Verfügungsgewalt über den Betrag durch outbox. Zahlungen, die nicht per bargeldloser Überweisung erfolgen (z.B. per Scheck oder in bar) werden mit einer Aufwandspauschale von 25,00 EUR zzgl. MwSt. dem Reseller in Rechnung gestellt.

11. Haftung / Höhere Gewalt

outbox haftet unbeschränkt für jede vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung von Schäden durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sowie beim Fehlen einer ausdrücklich zugesicherten oder garantierten Beschaffenheit sowie bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit. Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet Outbox bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten beschränkt auf den Schaden, der den bekannten oder erkennbaren Umständen nach als mögliche Folge einer Verletzung vorhersehbar war, höchstens jedoch auf den Betrag des Umsatzes des letzten Monats aus diesem Vertrag, jedoch insgesamt maximal in Höhe von 25.000,00 EUR pro Vertragsjahr. Für bei den Endkunden des Resellers entstehende, nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden haften die Parteien einander gem. § 7 TKV der Höhe nach begrenzt bis zu einem Betrag von EUR 12.500 je geschädigten Endkunden, wobei die Haftung für solche Schäden insgesamt auf EUR 10 Millionen je schadensverursachendes Ereignis begrenzt ist. Übersteigt die Summe der Einzelschäden die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Grundsätzlich haftet outbox nicht für Folgeschäden (z.B. entgangener Gewinn, mittelbare Schäden). Im Übrigen ist die Haftung – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Sämtliche Haftungsansprüche des Resellers gegenüber outbox, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens 12 Monate ab dem Zeitpunkt, in welchem die geschädigte Partei Kenntnis von dem Schaden erlangt hat. Dies gilt jedoch nicht für vorsätzliche Vertragsverletzungen, für vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit und für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Keine der Parteien ist für die Verzögerung irgendeiner ihrer nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten verantwortlich, sofern und soweit diese Verzögerungen auf höherer Gewalt beruhen.

Dies gilt insbesondere bei Feuer, Streik, Krieg, Unruhen, Anordnungen oder Maßnahmen von Zivil- oder Militärbehörden, Naturereignissen, gerichtliche Anordnungen; Nichtverfügbarkeit oder Knappheit an Rohstoffen, Materialien oder Ausrüstungen, Ausfall oder Verzögerungen in der Belieferung durch Verkäufer und Lieferanten oder Transportverzögerungen, sofern diese durch ein Ereignis der höheren Gewalt verursacht wurden. Dies gilt jedoch nicht für Geldzahlungspflichten einer Partei im Zuge der Erfüllung dieses Vertrages. In Fällen höherer Gewalt wird die betroffene Vertragspartei für die Dauer des Ereignisses und einer angemessenen Nachfrist von ihren vertraglichen Fristen freigestellt soweit die Erbringung der Leistung von der höheren Gewalt beeinträchtigt ist. Die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei wird diesen Umstand sofern möglich per Fernwartung schriftlich mitteilen und nach Ablauf des Wiederherstellungszeitraums die Abwicklung dieses Vertrages unverzüglich wieder aufnehmen. Sofern der Reseller gegen gesetzliche oder regulatorische Regelungen oder gegen Bestimmungen aus dem Vertrag oder diesen AGB's verstößt und aufgrund dieses Verstoßes eine Konventionalstrafe durch einen Zulieferer/ Erfüllungsgehilfen der outbox fällig wird, so ist outbox berechtigt, diese Konventionalstrafe dem Reseller weiterzubelasten

12. Störungen & Störungsbehebung

Der Reseller meldet Störungen direkt an den Bereitschaftsdienst der outbox, welcher 24/7 erreichbar ist. Alle Störungen werden sofern möglich per Fernwartung analysiert und behoben. Der Bereitschaftsdienst der outbox koordiniert alle notwendigen Tätigkeiten. Sind von der Störungsdiagnose oder -bearbeitung Fremdleitungen oder Fremdgeräte (durch den Reseller, dessen Kunden oder dessen Lieferanten administriert) betroffen, wird die Messung der Leistungsmerkmale ausgesetzt. Sofern die Störung im Machtbereich des outbox-Systems oder in Leistungsbereichen von outbox beauftragten Dritten ursächlich liegt, wird outbox sich bemühen, die Störung binnen 36 Stunden nach Zugang der vollständigen Störungsmeldung und Erfüllung aller weiteren in diesem Zusammenhang stehenden Mitwirkungspflichten des Resellers zu beseitigen. Störungen sind vom Reseller vorqualifiziert zu melden. Der Reseller hat die Vorqualifizierung auf seine Kosten durchzuführen. Mehraufwand der outbox im Rahmen der Störungsbearbeitung und -behebung, die (auch) auf ein fehlerhaft erhobenes oder fehlendes Vorqualifizierungsformular zurückzuführen sind hat der Reseller nach Zeitaufwand an outbox zu vergüten.

13. Abtretung / Aufrechnung

Die Parteien sind nicht berechtigt, Ansprüche gegeneinander, die ihnen aufgrund dieses Vertrages zustehen, an Dritte abzutreten. Ausgenommen von diesem Abtretungsverbot sind nur solche Dritte, die ein mit der jeweiligen Parteien verbundenes Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG bilden, sofern nicht die Durchsetzung und Umsetzung der vertraglichen Leistung von outbox oder dem Reseller besondere Genehmigungen erforderlich machen, die Seitens des verbundenen Unternehmens nicht vorhanden sind. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber Ansprüchen aus diesem Vertrag steht einer der Parteien nur wegen eigener Forderungen aus diesem Vertrag zu. Gegen Ansprüche aus diesem Vertrag ist eine Aufrechnung einer Partei nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Änderungsvorbehalt

14.1 outbox ist zur Änderung ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen von outbox für den Kunden zumutbar ist. outbox wird den Kunden über den Wortlaut der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen innerhalb einer angemessenen Frist vor dem beabsichtigten Inkrafttreten per eMail informieren.

14.2 Die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit Wirkung im Verhältnis zwischen outbox und dem Kunden in Kraft, sofern der Kunde der Änderung nicht binnen zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. outbox wird den Kunden in der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinweisen.

15. Ausschließlichkeit / Salvatorische Klausel

15.1 Änderungen oder Ergänzungen/oder der AGB – unter Einschluss der Abweichung von dieser Formvorschrift – unterliegen der Schriftform. §126 Abs. 3 BGB gilt nicht.

15.2 Diese AGBs unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Regelungen des UN-Kaufrechts nach dem UN Kaufrechtsabkommen (CSIG) finden auf diesen Vertrag keine Anwendung.

15.3 Als Gerichtsstand und Erfüllungsort wird Köln vereinbart.

15.4 Sollte eine Regelung dieses Vertrages / dieser Bestimmungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit des übrigen Vertrages / der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien vereinbaren, dass anstelle einer in Fortfall geratene Klausel eine solche treten soll, die in rechtlich zulässiger Weise den wirtschaftlichen Interessen der Parteien entspricht. Hilfsweise gelten die gesetzlichen Vorschriften. Für den Fall einer Änderung der gesetzlichen Vorschriften vereinbaren die Parteien, dass nach Maßgabe der gesetzlichen Übergangsregelungen für die geänderten Regelungen die neuen Vorschriften zum frühestmöglichen Zeitpunkt Wirkung für diesen Vertrag entfalten sollen

15.5 Wird über das Vermögen eines Kunden der outbox das Insolvenzverfahren beantragt; eröffnet oder abgelehnt, so ist outbox berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen oder Sicherheiten (z.B. durch Bankbürgschaft) in Höhe der letzten drei durchschnittlichen Monatsumsätze zur Besicherung der Forderungen zu verlangen.

Köln, den 04.05.2010

outbox AG
Der Vorstand